

AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



54. Jahrgang

Celle, den 28.03.2024

Nr. 27

Inhalt

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

- 296 Gemeinde Adelheidsdorf, Haushaltssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 297 Gemeinde Nienhagen, Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung
- 298 Stadt Bergen, 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Bergen, Bergen Nr. 40 „Koppelweg“)
- 299 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ (Parallelverfahren zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)
- 300 Gemeinde Lachendorf, Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ der Gemeinde Lachendorf
- 301 Samtgemeinde Lachendorf, 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ in der Gemeinde Lachendorf

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Gemeinde Adelheidsdorf, Haushaltssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Adelheidsdorf für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Adelheidsdorf in der Sitzung am 14.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.978.600 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	6.323.800 Euro

1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.777.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.927.500 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	25.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.229.500 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.204.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.007.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.209.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.204.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Gewerbesteuer	400 v. H.
------------------	-----------

Adelheidsdorf, den 04.01.2024
Gemeinde Adelheidsdorf

Behrens
Bürgermeisterin

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 120 Abs. 2, 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 27.03.2024 unter dem Aktenzeichen 111013-2024/000552 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelheidsdorf, den 27.03.2024
Gemeinde Adelheidsdorf

Behrens
Bürgermeisterin

- - -

Gemeinde Nienhagen, Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Nienhagen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Nienhagen in der Sitzung am 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	11.240.500 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.750.900 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	560.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.037.500 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.678.200 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	726.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	714.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	212.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.764.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.604.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2024 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	495 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	495 v. H.

2. Gewerbesteuer	485 v. H.
------------------	-----------

Nienhagen, den 19.12.2023
Gemeinde Nienhagen

Makel
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Celle am 27.03.2024 unter dem Aktenzeichen: 111013-2024/000186 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom Tage der Bekanntmachung zwei Wochen während der allgemeinen Öffnungszeiten am

Montag	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	von 08.00 bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 17.30 Uhr
Freitag	von 08.00 bis 12.00 Uhr

im Rathaus Wathlingen, Zimmer 13, Am Schmiedeberg 1, 29339 Wathlingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nienhagen, den 27.03.2024
Gemeinde Nienhagen

Makel
Bürgermeister

- - -

Stadt Bergen, 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes der Stadt Bergen, Bergen Nr. 40 „Koppelweg“)

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergen am 14.12.2023 die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck des Bauleitplanverfahrens ist die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Bergen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ zu schaffen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke Flur 2, Flurstücke 11, 13, 14 und anteilig Flur 2 die Flurstücke 1/1, 8/2, 19 und 20 sowie Flur 1 Flurstück 119/4. An dieser Stelle existiert derzeit kein Bebauungsplan. Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im Parallelverfahren durchgeführt werden und im nordöstlichen Siedlungsgebiet der Stadt Bergen ein Wohn- und Mischgebiet für nicht störende Gewerbebetriebe ausweisen.

Die Verkehrsflächen der Straßen Koppelweg und Zeisigweg, die in dem angrenzenden Bebauungsplan Bergen Nr. 23 „Schwalbenweg“ festgesetzt sind, sollen im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ fortgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 66.830 m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht für diesen Bereich eine Fläche für Landwirtschaft vor. Zur Realisierung der vorgenannten Nutzungen ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ entsprechend die 49. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren vorgesehen. Beide Vorhaben erfordern jeweils die Festsetzung „Mischgebiet“ (MI/M).

Der räumliche Geltungsbereich der 49. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bergen kann im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist durchzuführen.

Bergen, den 26.03.2024 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ (Parallelverfahren zur 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen)

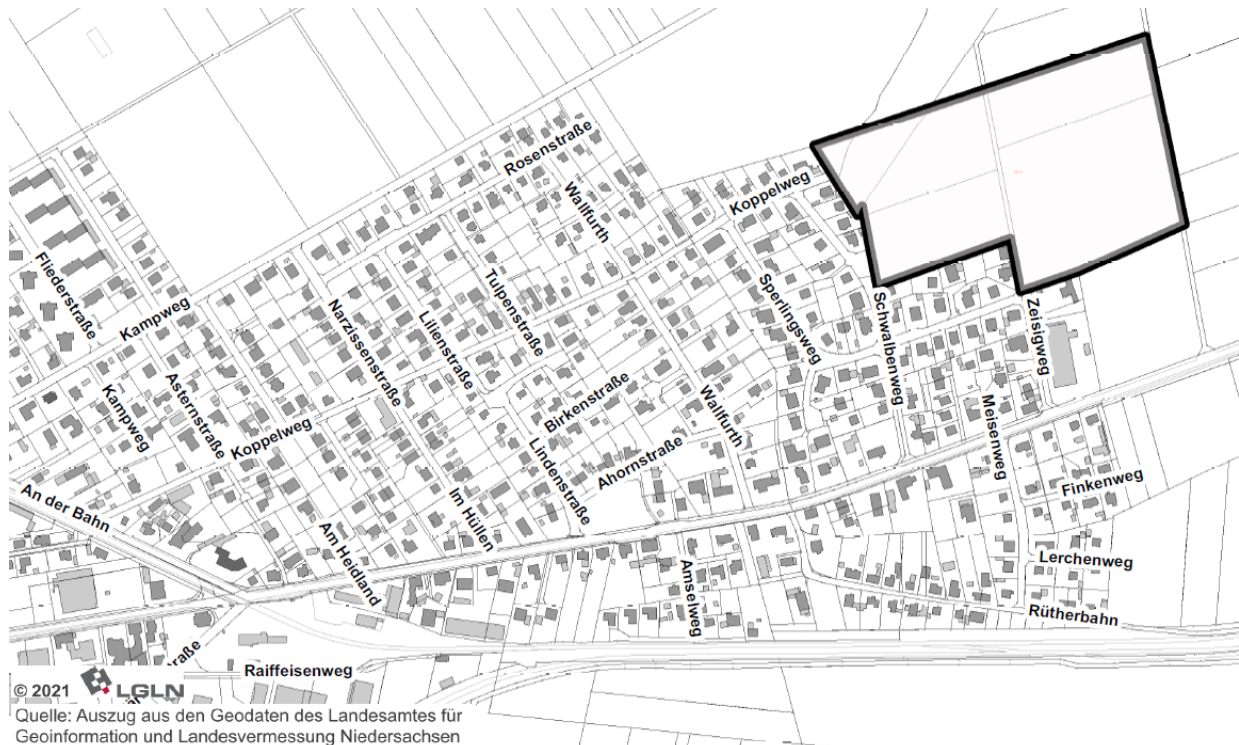
hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert

worden ist, hat der Rat der Stadt Bergen am 14.12.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 abs. 1 BauGB hiermit bekannt gemacht.

Ziel und Zweck des Bauleitplanverfahrens ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 40 „Koppelweg“, um im nordöstlichen Siedlungsgebiet der Stadt Bergen ein Wohn- und Mischgebiet für nicht störende Gewerbebetriebe auszuweisen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst die Flurstücke Flur 2, Flurstücke 11, 13, 14 und anteilig Flur 2 die Flurstücke 1/1, 8/2, 19 und 20 sowie Flur 1 Flurstück 119/4. An dieser Stelle existiert derzeit kein Bebauungsplan. Die Verkehrsflächen der Straßen Koppelweg und Zeisigweg, die in dem angrenzenden Bebauungsplan Bergen Nr. 23 „Schwalbenweg“ festgesetzt sind, sollen im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ fortgeführt werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 66.830 m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht für diesen Bereich eine Fläche für Landwirtschaft vor. Zur Realisierung der genannten Nutzungen ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans Bergen Nr. 40 „Koppelweg“ entsprechend die 49. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren vorgesehen. Beide Vorhaben erfordern jeweils die Festsetzung „Mischgebiet“ gemäß § 6 BauNVO.

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr oder nach Vereinbarung) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter <https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/> eingesehen werden.

Hinweis: Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist durchzuführen.

Bergen, den 26.03.2024 L.S.
Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller
Bürgermeisterin

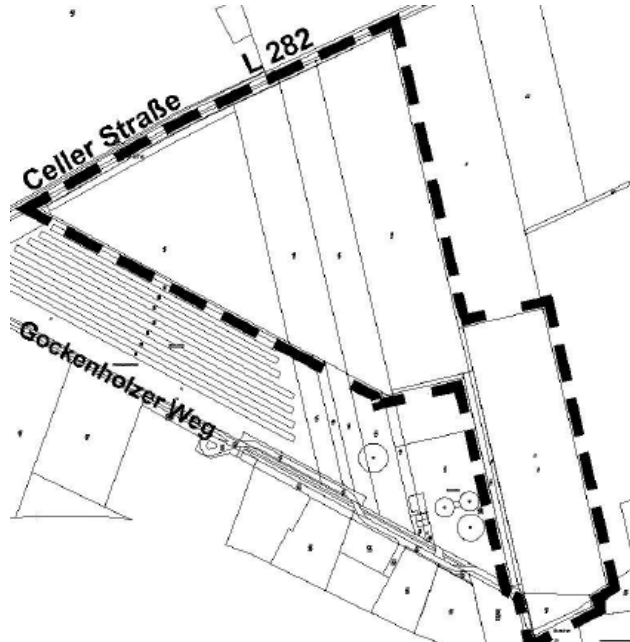
- - -

Gemeinde Lachendorf, Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ der Gemeinde Lachendorf

Vorhaben bezogener Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ der Gemeinde Lachendorf

Der Rat der Gemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2024 den Vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ nach Prüfung der Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs.2 und 4 Abs.2 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 10 und 58 des NKomVG als Satzung und die Begründung beschlossen.

Die Lage des Änderungsbereiches im Plangebiet ist der nachfolgenden Skizze zu entnehmen.



Der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ und die Begründung liegen gem. § 10 Abs. 3 BauGB unbefristet im Rathaus in Lachendorf, - Bauabteilung – Zimmer 305, Oppershäuser Str. 1, 29331 Lachendorf öffentlich aus. Jedermann hat das Recht, den Vorhaben bezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Im Krümmel“ und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen.

Die Auslegung ist unbefristet.

Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im "Amtsblatt für den Landkreis Celle" tritt der Vorhaben bezogene Bebauungsplan Nr. 13 „Solarpark Schwarzer Kamp“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird die Verletzung der in § 214 BauGB bezeichneten Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüchen für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entscheidungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der letztgültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Lachendorf, 27.03.2024
Gemeinde Lachendorf

Britta Suderburg
Gemeindedirektorin

- - -

Samtgemeinde Lachendorf, 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ in der Gemeinde Lachendorf

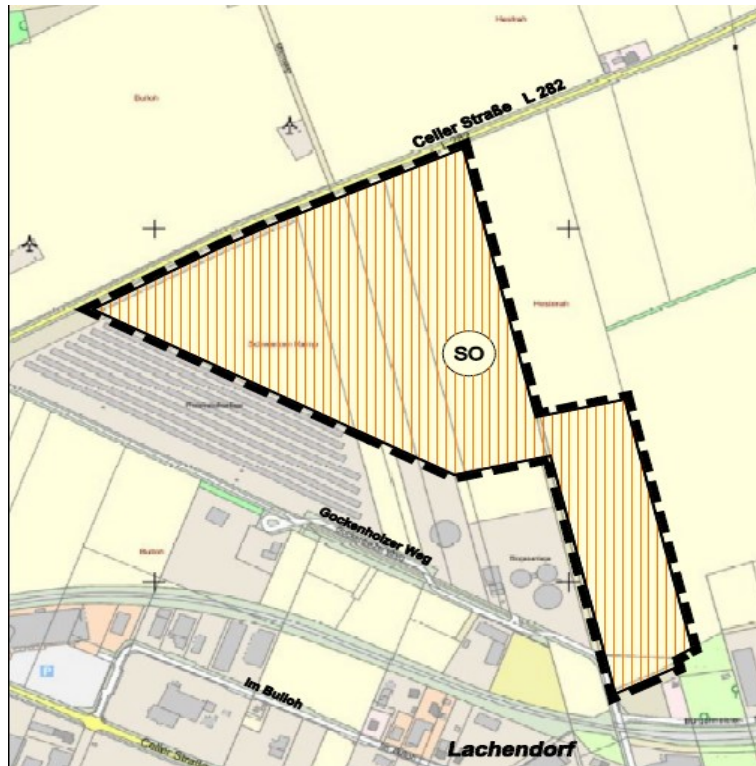
54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ in der Gemeinde Lachendorf

Genehmigung durch den Landkreis Celle

Der Rat der Samtgemeinde Lachendorf hat in seiner öffentlichen Sitzung am 15.02.2024 die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Für die Änderung wurde beim Landkreis Celle die Genehmigung gemäß § 6 BauGB beantragt. Der Landkreis Celle hat die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ mit Verfügung vom 15.03.2024, Az.: 622-0906/23 gem. § 6 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich der 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ ist in der nachfolgenden Planübersicht dargestellt.



Die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung liegen bei der Samtgemeinde Lachendorf im Rathaus, Zimmer 305, Oppershäuser Straße 1, 29331 Lachendorf, während der nachfolgenden Zeiten

Montag bis Freitag von 08:00 - 12.00 Uhr
Montag und Donnerstag von 14:00 - 17.30 Uhr

oder nach Vereinbarung zur Einsichtnahme bereit.

Jedermann hat das Recht, die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung einzusehen und Auskunft über den Inhalt zu verlangen. Die Auslegung ist unbefristet.

Mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Celle wird die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes „Solarpark Schwarzer Kamp“ der Samtgemeinde Lachendorf gem. § 6 Abs. 5 BauGB rechtsverbindlich.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die nachstehenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1

Nr. 1 BauGB: nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

Nr. 2 BauGB: eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

Nr. 3 BauGB: nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Genehmigung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch den Bauleitplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Außerdem kann gemäß § 10 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach dem NKomVG beim Zustandekommen des Bauleitplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Lachendorf unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel angibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Bekanntmachung des Bauleitplanes verletzt worden sind.

Lachendorf, den 27.03.2024
Samtgemeinde Lachendorf

Suderburg
Samtgemeindebürgermeisterin

- - -

C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN

D. SONSTIGE MITTEILUNGEN